

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Ferat Koçak und Niklas Schrader (LINKE)**

vom 22. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Februar 2022)

zum Thema:

**Falschmeldung der Polizei in Bezug auf den rassistischen Angriff auf Dilan S.**

und **Antwort** vom 09. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mrz. 2022)

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE) und Herrn Abgeordneten Niklas Schrader  
(LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

Über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11080  
vom 22. Februar 2022  
Über Falschmeldung der Polizei in Bezug auf den rassistischen Angriff auf Dilan S.

-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum führte die Polizei in ihrer Meldung vom 6. Februar 2022 über den körperlichen und verbalen Angriff mehrerer Erwachsener auf eine 17-Jährige einen Streit über eine fehlende Mund-Nase-Bedeckung und nicht das rassistische Tatmotiv als Grund des Angriffs an?

Zu 1.:

In der Pressemeldung wurde aus der Strafanzeige bedauerlicherweise eine fehlende Mund-Nasen-Bedeckung als Anlass des Übergriffs auf die Geschädigte missverständlich entnommen und falsch dargestellt. Die rassistischen Beleidigungen und der gewalttätige Übergriff waren jedoch von Anfang an Bestandteil der polizeilichen Erstmeldung wie auch der Strafanzeige. Die rassistische Beleidigung wurde als solche benannt.

2. Wie genau war der Wortlaut der nach dem Angriff vor Ort aufgenommenen Strafanzeigen und eventueller weiterer polizeilicher Protokolle?

Zu 2.:

Eine Mitteilung des Wortlauts der Strafanzeigen und eventueller weiterer polizeilicher Protokolle ist dem Senat aus Rechtsgründen nicht möglich, da es sich

um amtliche Dokumente in einem laufenden Strafverfahren handelt (§ 353d Nr. 3 Strafgesetzbuch).

3. Wurde in dem Notruf, der die Polizei über den Angriff informierte und diese zu Hilfe rief, erwähnt, dass es sich um einen rassistisch motivierten Angriff handelte?

Zu 3.:

Ja.

4. Wurde am Tatort durch die Polizei der Gesundheitszustand des Opfers überprüft und wurde durch die Polizei sofort ein Rettungswagen gerufen?

Zu 4.:

Ja.

5. Wurden die Täter durch die Polizei sofort gesucht, nachdem bei der Aufnahme der Aussagen des Opfers vor Ort eine Täterbeschreibung erfolgt war?

6. Konnte die Polizei nach der Täterbeschreibung durch das Opfer Tatverdächtige aus einem vorangegangenen Einsatz identifizieren, und wenn ja, welche Konsequenzen zog die Polizei daraus?

Zu 5. und 6.:

Ja. Im Zuge polizeilicher Sofortmaßnahmen konnten drei männliche Tatverdächtige in einem Lokal festgestellt und vorläufig festgenommen werden.

7. Laut einem nach dem Angriff durch das Opfer veröffentlichten Video machte das Opfer die Polizei mehrfach darauf aufmerksam, dass es sich um einen rassistisch motivierten Angriff handelte – warum wurde dies nicht im Protokoll der Polizei aufgenommen?

Zu 7.:

In der gefertigten Strafanzeige ist dokumentiert, dass es sich um einen rassistisch motivierten Angriff handelt.

8. Wurden die Überwachungsvideos sowohl am Bahnhof als auch in der Bahn überprüft, um die Aussagen aus dem Polizeiprotokoll zu sichern, und wenn ja, wann genau erfolgte diese Überprüfung?

Zu 8.:

Ja. Die Überwachungsvideos aus der Tram wurden direkt nach Anzeigenaufnahme angefordert und am Folgetag gesichert. Im Anschluss erfolgte die Auswertung. Aus dem Bereich der Tramhaltestelle liegen keine Videoaufzeichnungen vor.

9. Wurden Zeug\*innenaussagen aufgenommen, durch die ein rassistisch motivierter Angriff ausgeschlossen werden konnte oder durch die davon ausgegangen werden konnte, dass die Betroffene aufgrund der Verweigerung, eine Maske zu tragen, zum Opfer des Angriffs wurde?

Zu 9.:

Nein.

10. Hat sich die Polizei Berlin bereits bei Dilan S. für die fehlerhafte Pressemitteilung entschuldigt oder beabsichtigt sie, dies zu tun?

Zu 10.:

Die rassistischen Beleidigungen und der gewalttätige Übergriff waren bereits Bestandteil der polizeilichen Erstmeldung. Eine Erweiterung der Erstmeldung darauf, dass die Geschädigte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen hatte, erfolgte umgehend nach Mitteilung dieses Umstandes durch die ermittlungsführende Dienststelle. Sowohl in der Erstmeldung als auch in deren Erweiterung als auch im veröffentlichten Zeugenaufruf wurden die rassistische Beleidigung und der körperliche Übergriff zum Nachteil der Geschädigten benannt.

Im Rahmen eines sensiblen Umgangs mit Opfern von Hasskriminalität beabsichtigt die Polizei Berlin, die Geschädigte - unabhängig von den weiteren Ermittlungen – zu begleiten, um ihr Vertrauen in die Arbeit der Polizei Berlin zu stärken. In diesem Zusammenhang ist ein erster anberaumter Termin in der Zentralstelle Prävention im Landeskriminalamt Berlin nicht zustande gekommen, jedoch wird sich weiterhin um ein persönliches Gespräch zwischen der Geschädigten und der Ansprechperson für gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in der Polizei Berlin bemüht.

Berlin, den 9. März 2022

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport